



# AMTSBLATT

## DER STADT ÜBACH-PALENBERG



15. Jahrgang / 28. September 2012 / Nr. 10



Bekanntmachungen  
der Stadt Übach-Palenberg

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Satzung vom 21.09.2012 zur  
11. Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998**

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 20.09.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 11. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:  
„Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) (gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld).“
- Der Satz 2 in § 10 Absatz 2 wird gestrichen und als neuer Absatz 3 mit folgender neuer Formulierung geführt:  
„Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für die unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.“
- Der ursprüngliche Absatz 3 in § 10 wird zu Absatz 4 und die Nummerierung aller folgenden Absätze ebenfalls angepasst.

### Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 21.09.2012  
Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**4. Änderungssatzung  
der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die  
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasseranlage  
(Entwässerungssatzung) vom 24.09.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 20.12.1995 beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

### § 14

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen  
(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen

gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Leitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Änderung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 24.09.2012  
Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

### Aufhebungssatzung der Stadt Übach-Palenberg zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 24.09.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW wird aufgehoben.

## § 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 24.09.2012  
Jungnitsch  
Bürgermeister

### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg  
**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg  
**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.  
**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel Exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €  
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.  
**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.